

# **Referentenentwurf**

## **des Auswärtigen Amtes**

### **Erste Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung AA**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Besondere Gebührenverordnung AA (AABGebV) enthält in Anlage 1 das Gebühren- und Auslagenverzeichnis. Seit Inkrafttreten der AABGebV am 1. Oktober 2021 wurden die Gebühren nicht angepasst. Des Weiteren enthält Anlage 2 die besonderen pauschalen Stundensätze des Auswärtigen Amtes nach Anlage 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung, einschließlich Sacheinzelkosten und Gemeinkostenzuschlag.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Bundesgebührengesetz sollen Gebührensätze so bemessen werden, dass die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten gedeckt werden. Eine Neubewertung ergab, dass die Gebühren der in Anlage 1 erfassten gebührenpflichtigen Leistungen sowie die Stundensätze in Anlage 2 zum Zweck der Kostendeckung angepasst werden müssen.

#### **B. Lösung**

Die Gebühren in Anlage 1 sowie die Stundensätze in Anlage 2 werden zum Zweck der Kostendeckung angepasst.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Anpassung der AABGebV wird zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 5 Millionen Euro führen. Für 2025 wird sie zu Mehreinnahmen von ca. 2,5 Millionen Euro führen.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

## Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Bei der Verwaltung kommt es zu einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von 950 000 Euro. Die Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes entfällt komplett auf die Bundesverwaltung. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht durch die Verordnung nicht.

### **F. Weitere Kosten**

Für die Normadressaten Bürgerinnen und Bürgern und Wirtschaft entstehen insgesamt ca. 5 Millionen Euro zusätzliche jährliche Kosten durch die aktualisierten, kostendeckenden Gebührensätze. Davon entfallen 500 000 Euro auf die Wirtschaft und 4 500 000 Euro auf die Bürgerinnen und Bürger. Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Gebührentatbestände werden überwiegend im Ausland abgerechnet.

# Referentenentwurf des Auswärtigen Amts

## Erste Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung AA

Vom ...

Das Auswärtige Amt verordnet aufgrund des § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154):

### Artikel 1

#### Änderung der Besonderen Gebührenverordnung AA

Die Besondere Gebührenverordnung AA vom 23. August 2021 (BGBl. I S. 3920) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:

„Anlage 1

#### Gebühren- und Auslageverzeichnis

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
I.	<b>Auslandsgebühren und Auslagen der Auslandsvertretungen (AVs) und Honorarkonsularbeamten (HKs)</b>	
1	<b>Allgemeine konsularische Aufgaben nach § 1 KonsG</b>	
1.1	Auskunft (ausführlich schriftlich)	nach Zeitaufwand
1.2	Beschaffung	
1.2.1	Beschaffung von Bescheinigungen, Urkunden oder von sonstigen Schriftstücken in Deutschland (oder im Land der Auslandsvertretung)  <i>Erläuterung: Bei der gleichzeitigen Beschaffung von mehreren Bescheinigungen, Urkunden oder sonstigen Schriftstücken bei einer Stelle ist die Gebühr nur einmal zu erheben. Bei der gleichzeitigen Beschaffung von Bescheinigungen, Urkunden oder sonstigen Schriftstücken bei verschiedenen Stellen ist die Gebühr mehrfach zu erheben.</i>	93,00 bis 122,00 (Festgebühr in Abhängigkeit von der Zonenstufe)
1.2.2	Beschaffung von Bescheinigungen, Urkunden oder sonstigen Schriftstücken in einem Drittland	nach Zeitaufwand
1.2.3	Beschaffung sonstiger beweglicher Sachen	nach Zeitaufwand

1.3.	Mahnschreiben im Auftrag Dritter	54,00 bis 68,00 (Festgebühr in Abhängigkeit von der Zonenstufe)
1.4	Sonstige Gewährung von Rat und Beistand sowie andere individuell zurechenbare öffentliche Leistungen	nach Zeitaufwand
1.5	Übersendung von Fund-, Verwahrungs- und Nachlasssachen.	71,00
1.6	Übersetzungen und Dolmetscherleistungen	
1.6.1	Einfache Übersetzungen, z. B. von Urkunden und Standardschreiben	nach Zeitaufwand
1.6.2	Dolmetschen durch hinzugezogenes Personal der Auslandsvertretung im Rahmen gebührenpflichtiger individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen	nach Zeitaufwand
1.6.3	Bestätigung der Richtigkeit einer Übersetzung	nach Zeitaufwand
1.7	Amtliche Verwahrung	
1.7.1	Amtliche Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (Überweisungsgebühren inbegriffen)  <i>Erläuterung:</i> <i>Wird Geld in unterschiedlichen Währungen für die gleiche Person verwahrt, so sind die Gebühren nach dieser Gebührennummer nur einmalig zu entrichten.</i>	76,00
1.7.2	Amtliche Verwahrung von sonstigen beweglichen Sachen  <i>Erläuterung:</i> <i>Bei der Verwahrung mehrerer zusammen abgegebener Verwahrungs- und Fundsachen für dieselbe Person können diese abrechnungstechnisch zu einem Vorgang zusammengefasst und Gebühren einmalig über diese Gebührennummer abgerechnet werden.</i> <i>Werden Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten zusammen mit sonstigen beweglichen Sachen für die gleiche Person verwahrt, so ist die Gebühr einmalig nach Nummer 1.7.1 zu vereinnahmen.</i>	61,00
1.8	Anordnung und Vollzug der Verwertung oder Vernichtung einer Sache auch im Sinne einer Veräußerung	nach Zeitaufwand
1.9	Persönliche Herausgabe der an AVs oder bei HKs verwahrten Sachen (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten oder sonstige bewegliche Sachen)	50,00

<b>2</b>	<b>Übertragene konsularische Aufgaben nach § 2 KonsG</b>	
2.1	Fertigung des Entwurfs einer formlosen privatschriftlichen Erklärung zur Erledigung von Familiensachen, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Nachlassangelegenheiten, sofern nicht Teil einer anderen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung.	61,00
<b>3</b>	<b>Hilfeleistungen nach den §§ 5 und 6 sowie Haftbetreuung nach § 7 KonsG</b>	
3.1	Gesamtheit der verwaltungsmäßig erforderlichen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen mit dem Ziel der Gewährung einer Hilfe zur Behebung einer Notlage oder zur Schutzgewährung bei Schadensereignissen sowie im Zusammenhang mit der Betreuung von inhaftierten deutschen Personen.  <i>Erläuterung: Werden mehrere Stellen (AVs oder HKs) mit demselben Hilfeleistungsfall befasst, so werden die bei jeder Stelle angefallenen Gebühren und Auslagen erhoben. Auslagen werden von AVs und HKs auch erhoben, wenn sie in der Zentrale angefallen sind.</i>	nach Zeitaufwand
<b>4</b>	<b>Überführung Verstorbener und Nachlassfürsorge nach § 9 KonsG</b>	
4.1	Todesfälle	
4.1.1	Leichenpass oder Urnenbescheinigung	68,00
4.1.2	Mitwirkung bei einer verlangten Überführung einer verstorbenen Person oder bei der Bestattung vor Ort	nach Zeitaufwand
4.2	Nachlassfürsorge	nach Zeitaufwand
<b>5</b>	<b>Begläubigungen, Bescheinigungen und Beurkundungen nach den §§ 10 bis 12 KonsG</b>	
<b>5.1</b>	<b>Begläubigung</b>	
5.1.1	Begläubigung einer oder mehrerer Unterschriften oder eines Handzeichens unter einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften in einem Beglaubigungsvermerk	85,00
5.1.2	Begläubigung einer oder mehrerer Unterschriften oder Handzeichen in sonstigen Angelegenheiten in einem Beglaubigungsvermerk	60,00
5.1.3	Begläubigung einer durch die AVs/HKs angefertigten Kopie eines Schriftstücks (unabhängig von der Seitenzahl des Schriftstücks)	24,00 bis 33,00

	<b>Erläuterung:</b> <i>In der Gebühr sind die Kosten für die Herstellung der Kopien bereits enthalten.</i>	(Festgebühr in Abhängigkeit von der Zonenstufe)
<b>5.2</b>	<b>Konsularische Bescheinigung</b>	
5.2.1	Konsularische Bescheinigung mit Vorlage	36,00
5.2.2	Konsularische Bescheinigung ohne Vorlage	75,00
<b>5.3</b>	<b>Beurkundung</b>  <i>Erläuterung:</i> <i>Mit der Gebühr für die Beurkundung wird die Erteilung einer Ausfertigung oder beglaubigten Kopie für jeden Beteiligten abgegolten.</i>	
5.3.1.	Willenserklärungen in familienrechtlichen Angelegenheiten und eidesstattliche Versicherungen	
5.3.1.1	Vorbereitung der Beurkundung von Willenserklärungen in familienrechtlichen Angelegenheiten;  Vorbereitung der Beurkundung von Erklärungen über Tatsachen oder Vorgänge sowie von eidesstattlichen Versicherungen  <i>Erläuterung:</i> <i>Die Gebühr wird nur erhoben, wenn der zu beurkundende Text neu konzipiert wird.</i>	124,00 bis 159,00  (Festgebühr in Abhängigkeit von der Zonenstufe)
5.3.1.2	Beurkundung von Willenserklärungen in familienrechtlichen Angelegenheiten;  Beurkundung von Erklärungen über Tatsachen oder Vorgänge sowie von eidesstattlichen Versicherungen	87,00 bis 113,00  (Festgebühr in Abhängigkeit von der Zonenstufe)
5.3.2	Anträge verbunden mit eidesstattlichen Versicherungen in erbrechtlichen Angelegenheiten	
5.3.2.1	Vorbereitung des Antrags auf Erlangung eines Erbscheins, eines Europäischen Nachlasszeugnisses, eines Testamentsvollstreckezeugnisses oder eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, einschließlich der eidesstattlichen Versicherung.  <i>Erläuterung:</i> <i>Die Gebühr wird nur erhoben, wenn der zu beurkundende Text neu konzipiert wird.</i>	249,00 bis 327,00  (Festgebühr in Abhängigkeit von der Zonenstufe)
5.3.2.2	Beurkundung eines Antrags auf Erlangung eines Erbscheins, eines Europäischen Nachlasszeugnisses, eines	132,00 bis 170,00

	Testamentsvollstreckezeugnisses oder eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, einschließlich der eidestattlichen Versicherung	(Festgebühr in Abhängigkeit von der Zonenstufe)
5.3.3	Sonstige Beurkundungen	nach Zeitaufwand
5.4	Anlegen eines Nachlassverzeichnisses	nach Zeitaufwand
5.5	Anlegen eines Vermögensverzeichnisses	nach Zeitaufwand
6	Verfügungen von Todes wegen nach § 11 KonsG	
6.1	Eröffnung eines Testaments	nach Zeitaufwand
<b>7</b>	<b>Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden nach § 13 KonsG</b>	
7.1	Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden nach § 13 Absatz 2 KonsG (Legalisation im engeren Sinn)	30,00 bis 39,00 (Festgebühr in Abhängigkeit von der Zonenstufe)
7.2	Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden nach § 13 Absatz 4 KonsG (Legalisation im weiteren Sinn)	nach Zeitaufwand
<b>8</b>	<b>Bestätigung der Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden nach § 14 KonsG</b>	
8.1	Bestätigung der Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden	nach Zeitaufwand
<b>9</b>	<b>Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 1 bis 8 sind neben den Gebühren die Kosten für Dienstreisen sowie Kosten für andere Behörden und Dritte als Auslagen zu erheben.</b>  <i>Erläuterung: Kosten für Dienstreisen umfassen die Kosten für Reisemittel (ausgenommen AV-eigene Fahrzeuge), Übernachtungskosten, Reisezeiten sowie Wartezeiten am Ort des Dienstgeschäfts, gemäß Anlage 2.</i>	in tatsächlich entstandener Höhe
<b>10</b>	<b>Annahme von Anträgen im Pass- und Personalausweisverfahren durch HKs nach § 25a Absatz 1 Satz 2 KonsG in der Fassung vom 25. März 2020</b>	
10.1	Annahme und Weiterleitung des Pass- oder Personalausweisantrags durch HKs	64,00 bis 105,00 (Festgebühr in Abhängigkeit der Abschnitte 1 bis 6 Anlage 1 Ausl-ZuschIV)
<b>11</b>	<b>Bei dem Gebührentatbestand der Nummer 10.1 sind neben den Gebühren die Kosten für Porto und Dienstreisen als Auslagen zu erheben.</b>	in tatsächlich entstandener Höhe

	<i>Erläuterung: Kosten für Dienstreisen umfassen die Kosten für Reisemittel, Übernachtungskosten, Reisezeiten sowie Wartezeiten am Ort des Dienstgeschäfts, gemäß Anlage 2.</i>	
<b>12</b>	In Fällen nach § 1 Absatz 3 dieser Verordnung (Gebühr nach einer anderen Rechtsvorschrift) werden Auslagen erhoben für Übersendungen, Dienstreisen, Bekanntmachungen, Schreibauslagen, Kosten für andere Behörden und Dritte sowie in Anspruch genommene Sach- oder Geldleistungen.  <i>Erläuterung: Kosten für Dienstreisen umfassen die Kosten für Reisemittel (ausgenommen AV-eigene Fahrzeuge), Übernachtungen, Reisezeiten sowie Wartezeiten am Ort des Dienstgeschäfts.</i>	in tatsächlich entstandener Höhe
<b>II.</b>	<b>Inlandsgebühren und Auslagen</b>	
<b>1</b>	<b>Bestätigung der Echtheit der von einem deutschen Konsularbeamten errichteten öffentlichen Urkunde</b>	nach Zeitaufwand
<b>2</b>	<b>Endbeglaubigung als Voraussetzung für die Legalisation einer inländischen öffentlichen Urkunde durch einen ausländischen Konsularbeamten</b>	22,00
<b>3</b>	<b>Bei den Gebührentatbeständen der Nummern II.1 und II.2 sind neben den Gebühren die Kosten für andere Behörden und Dritte als Auslagen zu erheben.</b>	in tatsächlich entstandener Höhe

## Anlage 2

### Besondere pauschale Stundensätze des Auswärtigen Amts

	<p>Vorbemerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Festlegung der besonderen pauschalen Stundensätze des Auswärtigen Amtes beruht auf den Vorgaben der Anlage 2 AGeBv in der ab 18. Februar 2021 gültigen Fassung (einschließlich Sacheinzelkosten und Gemeinkostenzuschlag)</li> <li>2. Wenn Dienstreisen als Auslagen abzurechnen sind, muss der Stundensatz für Entsandte um 0,86 Euro und für lokal Beschäftigte/Honorarkonsularbeamte um 0,59 Euro gekürzt werden.</li> <li>3. Die Orte, an denen sich die AVs des Bundes befinden, sind gemäß § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Auslandszuschlagsverordnung in insgesamt 20 Zonenstufen eingeteilt. Die Besoldung der entsandten Angehörigen des Auswärtigen Dienstes ist von der Zonenstufe abhängig</li> </ol>				
Zonenstufe	einfacher Dienst bzw. vergleichbarer einfacher Dienst	mittlerer Dienst bzw. vergleichbarer mittlerer Dienst	gehobener Dienst bzw. vergleichbarer gehobener Dienst	höherer Dienst bzw. vergleichbarer höherer Dienst	Lokal Beschäftigte / Honorarkonsularbeamte
Inland	73,50	82,03	105,42	126,04	-
1	88,25	99,45	120,15	154,86	70,89
2	90,37	102,22	124,47	160,30	80,51
3	91,98	103,99	126,45	162,59	86,04
4	93,60	105,75	128,43	164,88	79,28
5	95,22	107,52	130,40	167,17	58,56
6	96,84	109,29	132,38	169,47	67,43
7	98,45	111,05	134,36	171,76	81,34
8	100,07	112,81	136,33	174,05	72,08

9	101,68	114,58	138,31	176,34	56,18
10	103,30	116,34	140,29	178,62	48,47
11	104,91	118,11	142,26	180,91	67,27
12	106,53	119,87	144,24	183,20	58,58
13	108,13	121,63	146,21	185,49	53,80
14	109,74	123,40	148,18	187,78	47,27
15	111,36	125,16	150,16	190,07	49,03
16	112,97	126,93	152,14	192,36	40,68
17	114,59	128,69	154,12	194,65	40,06
18	116,20	130,46	156,10	196,94	49,02
19	117,83	132,22	158,08	199,23	47,54
20	119,44	133,99	160,05	201,52	43,74

“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zum Zweck der nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Bundesgebührengesetz (BGebG) grundsätzlich vorgeschriebenen Kostendeckung ist eine Anpassung der Gebührensätze in Anlage 1 sowie der Stundensätze in Anlage 2 der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes (AABGebV) notwendig.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Erhöhung und Fortschreibung der Gebühren in Anlage 1 sowie der Stundensätze in Anlage 2 der AABGebV.

#### III. Exekutiver Fußabdruck

Das Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung im Statistischen Bundesamt (Referat I22 Gebührenbestimmung) wurde beauftragt die besonderen pauschalen Stundensätze des AA und die Gebührensätze neu zu berechnen. Das Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung trug wesentlich zum Inhalt der ersten Änderungsverordnung der Besonderen Gebührenverordnung des AA bei.

#### IV. Alternativen

Keine

#### V. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung bezüglich der Änderung der AABGebV folgt aus § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG.

#### VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Änderungsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

#### VII. Regelungsfolgen

##### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Vereinfachung und Steigerung der Effizienz des Verwaltungshandelns durch Rundung der Gebührensätze in Anlage 1 auf den nächsten vollen Eurobetrag. Zudem entfällt durch die überarbeitete Methodik bei Gebührentatbestand I.10.1 (Annahme und Weiterleitung des Pass- oder Personalausweisantrages durch Honorarkonsularbeamte) erheblicher jährlicher Anpassungsbedarf an den Auslandsvertretungen und bei den Honorarkonsularbeamten.

## 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aufgrund der durch die Bundesregierung angestoßenen Weiterentwicklung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategien sind nach dem Schlüsselindikator der Nummer 8.2. „Staatsverschuldung“ die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Diese verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. Durch die Aktualisierung und Verbesserung der Vorgaben für eine rechtssichere Kalkulation kostendeckender Gebühren leistet der Bund einen Beitrag zur Stabilität der öffentlichen Haushalte und trägt dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben.

## 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anpassung der Gebührenhöhen sowie der Stundensätze wird für das Auswärtige Amt zu jährlichen Gebührenmehreinnahmen in Höhe von ca. 5 Millionen Euro führen und somit zu einer verbesserten Kostendeckung beitragen. Für 2025 wird sie zu Mehreinnahmen von ca. 2,5 Millionen Euro führen.

## 4. Erfüllungsaufwand

- a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

- b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, geändert oder aufgehoben.

- c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Verordnung kommt es bei der Verwaltung zu einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe von ca. 950 000 Euro. Die Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes entfällt komplett auf die Bundesverwaltung. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht durch die Verordnung nicht. Für die Verwaltung entsteht kein erhöhter Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 1: Jährliche Anpassung des Gebührentatbestandes der Ziffer 10.1 der Anlage 1; § 2 Abs. 1 AABGebV in Verbindung mit Ziffer 10.1 der Anlage 1

Die Gebühr nach Ziffer 10.1 der Anlage 1 der AABGebV musste in der Vergangenheit wegen ihrer gebührenrechtlichen Besonderheiten und der starken Änderungen der AuslZuschIV jährlich für jede Zonenstufe angepasst werden. Zudem waren die Änderungen auch im Ausland von den AVs und betroffenen HKs umzusetzen. Durch die Umstellung bzw. Zusammenfassung auf Kontinente entfallen zukünftig diese jährlichen Arbeiten. Für die jährliche Neuberechnung entfallen in Summe 40 Stunden und für die Umsetzung im Ausland 0,5 Stunden an 300 AV/HK. Als Lohnsatz werden 67,60 Euro je Stunde (hD Bund) in Ansatz gebracht um damit die Besonderheiten der Auslandsbesoldung im Rahmen der vorgegebenen Methodik berücksichtigen zu können.

$$(-40h *1+-0,5h*300) *67,60 \text{ Euro} = -12\,844 \text{ Euro}$$

Vorgabe 2: Anpassung der Gebührenhöhen der Anlage 1 AABGebV; § 2 Abs. 1 AABGebV in Verbindung mit Anlage 1

Die Gebühren nach Anlage 1 der AABGebV waren in der Vergangenheit auf den Cent genau angegeben. Durch die Anpassung der AABGebV werden nur noch ganze Euro als Gebührenhöhen ausgewiesen. In den Ländern der Eurozone bzw. den Ländern in denen nur Euro akzeptiert werden entfällt dadurch das Bereitstellen und Abrechnen großer Münzbestände je Sprechtag und Schalter an den deutschen AV/HK. Zur Herleitung der jährlichen Fallzahl werden 200 AV/HK in den betroffenen Ländern mit 4 Sprechtagen in der Woche berücksichtigt. Die zeitliche Einsparung wird je Sprechtag je AV/HK mit 20 Minuten angenommen. Als Lohnsatz werden 67,60 Euro je Stunde (hD Bund) in Ansatz gebracht um damit die Besonderheiten der Auslandsbesoldung im Rahmen der vorgegebenen Methodik berücksichtigen zu können.

(-20 Minute/60 Minuten) \*200 AV/HK \* 4 Sprechage \* 52 Wochen \*67,60 Euro = -937 387 Euro.

## 5. Weitere Kosten

Für die Normadressaten Bürgerinnen und Bürgern und Wirtschaft entstehen insgesamt ca. 5 Millionen Euro zusätzliche jährliche Kosten durch die aktualisierten, kostendeckenden Gebührensätze. Davon entfallen 500 000 Euro auf die Wirtschaft und 4 500 000 Euro auf die Bürgerinnen und Bürger. Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Gebührentatbestände werden überwiegende im Ausland abgerechnet.

## 6. Weitere Regelungsfolgen

Keine

## VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht angezeigt. Nach § 22 Absatz 5 Satz 1 BGesG sind die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, so weit erforderlich, anzupassen. Die Verordnung dient, insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung fortgesetzter Kostendeckung, der Umsetzung dieses dauerhaften gesetzlichen Regelungsauftrags. Eine gesonderte Evaluierung der Verordnung ist nicht erforderlich.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Zu Teil I der Anlage 1

Sowohl die weltweit einheitlichen, als auch die dienstortabhängigen Festgebühren wurden auf Grundlage der aktualisierten Stundensätze des AA nach Anlage 2, Teil A der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) neu berechnet und fortgeschrieben.

#### Verwendung von dienstortabhängigen und weltweit gültigen Festgebühren

Für gebührenfähige Leistungen, deren Bearbeitungszeiten weltweit nicht erheblich voneinander abweichen, wurde die Festgebühr als Gebührenart festgelegt. Die konkrete Gebührenhöhe wurde jeweils auf Basis der mittleren Bearbeitungszeiten berechnet. Hierzu wurden die jeweiligen Bearbeitungszeiten mit den nach Laufbahn bzw. vergleichbarer Gruppierung für Tarifbeschäftigte differenzierten und entsprechend des Beschäftigungsverhältnisses gewichteten Stundensätzen für Verwaltungsbeschäftigte multipliziert. Sind neben den

entsandten Verwaltungsbeschäftigen auch lokal Beschäftigte in die Prozesse eingebunden, wurden auch deren Vergütungen in identischer Weise eingerechnet.

Von besonderer Bedeutung ist an dieser Stelle der Grad der Beteiligung von Entsandten und lokal Beschäftigten in den jeweiligen Verwaltungsprozessen. Sind beide Gruppen in etwa zu gleichen Anteilen an der Erbringung der individuell zurechenbaren Leistung beteiligt, lassen sich über den sich ausgleichenden Effekt der jeweiligen Entgelte weltweit einheitliche Gebührenhöhen festlegen. Bei der anteiligen Dominanz einer der beiden Gruppen, sind differenzierte Festgebühren in Abhängigkeit von der Zonenstufe nötig, da die Beträge nach Zonenstufen dann zu stark abweichen.

Somit ergeben sich für die im Gebühren- und Auslagenverzeichnis nach Anlage 1 der AAB-GebV aufgeführten Gebührentatbestände, zu denen eine zonenstufenabhängige Festgebühr ermittelt wurde, folgende Gebührensätze:

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Festgebühr in Abhängigkeit zur Zonenstufe in Euro</b>	
I.1.2.1		
Beschaffung von Bescheinigungen, Urkunden oder von sonstigen Schriftstücken in Deutschland (oder im Land der AV)	Zonenstufe 1	106,00
	Zonenstufe 2	116,00
	Zonenstufe 3	122,00
	Zonenstufe 4	117,00
	Zonenstufe 5	100,00
	Zonenstufe 6	108,00
	Zonenstufe 7	121,00
	Zonenstufe 8	114,00
	Zonenstufe 9	101,00
	Zonenstufe 10	95,00
	Zonenstufe 11	112,00
	Zonenstufe 12	105,00
	Zonenstufe 13	102,00
	Zonenstufe 14	97,00
	Zonenstufe 15	100,00
	Zonenstufe 16	93,00
	Zonenstufe 17	94,00
	Zonenstufe 18	99,00
	Zonenstufe 19	102,00
	Zonenstufe 20	99,00
I.1.3		
Mahnschreiben im Auftrag Dritter	Zonenstufe 1	54,00
	Zonenstufe 2	56,00
	Zonenstufe 3	57,00
	Zonenstufe 4	57,00
	Zonenstufe 5	57,00
	Zonenstufe 6	59,00
	Zonenstufe 7	59,00
	Zonenstufe 8	59,00
	Zonenstufe 9	60,00
	Zonenstufe 10	61,00

Zonenstufe 11	62,00
Zonenstufe 12	63,00
Zonenstufe 13	63,00
Zonenstufe 14	63,00
Zonenstufe 15	64,00
Zonenstufe 16	65,00
Zonenstufe 17	66,00
Zonenstufe 18	67,00
Zonenstufe 19	67,00
Zonenstufe 20	68,00

#### I.5.1.3

Begläubigung einer durch die AV/HK angefertigten Kopie eines Schriftstücks (unabhängig von der Seitenzahl des Schriftstücks)

Zonenstufe 1	28,00
Zonenstufe 2	31,00
Zonenstufe 3	33,00
Zonenstufe 4	31,00
Zonenstufe 5	26,00
Zonenstufe 6	29,00
Zonenstufe 7	32,00
Zonenstufe 8	30,00
Zonenstufe 9	27,00
Zonenstufe 10	25,00
Zonenstufe 11	30,00
Zonenstufe 12	28,00
Zonenstufe 13	27,00
Zonenstufe 14	25,00
Zonenstufe 15	26,00
Zonenstufe 16	24,00
Zonenstufe 17	24,00
Zonenstufe 18	26,00
Zonenstufe 19	26,00
Zonenstufe 20	26,00

#### I.5.3.1.1

Vorbereitung der Beurkundung von Willenserklärungen in familienrechtlichen Angelegenheiten;

Vorbereitung der Beurkundung von Erklärungen über Tatsachen oder Vorgänge sowie von eidesstattlichen Versicherungen

Zonenstufe 1	124,00
Zonenstufe 2	129,00
Zonenstufe 3	132,00
Zonenstufe 4	133,00
Zonenstufe 5	132,00
Zonenstufe 6	135,00
Zonenstufe 7	139,00
Zonenstufe 8	140,00
Zonenstufe 9	140,00
Zonenstufe 10	141,00
Zonenstufe 11	145,00
Zonenstufe 12	146,00
Zonenstufe 13	147,00
Zonenstufe 14	148,00
Zonenstufe 15	150,00

	Zonenstufe 16	151,00
	Zonenstufe 17	153,00
	Zonenstufe 18	147,00
	Zonenstufe 19	158,00
	Zonenstufe 20	159,00
I.5.3.1.2		
Beurkundung von Willenserklärungen in familienrechtlichen Angelegenheiten;  Beurkundung von Erklärungen über Tatsachen oder Vorgänge sowie von eidesstattlichen Versicherungen	Zonenstufe 1	87,00
	Zonenstufe 2	91,00
	Zonenstufe 3	92,00
	Zonenstufe 4	93,00
	Zonenstufe 5	93,00
	Zonenstufe 6	95,00
	Zonenstufe 7	97,00
	Zonenstufe 8	98,00
	Zonenstufe 9	99,00
	Zonenstufe 10	100,00
	Zonenstufe 11	102,00
	Zonenstufe 12	103,00
	Zonenstufe 13	104,00
	Zonenstufe 14	105,00
	Zonenstufe 15	106,00
	Zonenstufe 16	107,00
	Zonenstufe 17	109,00
	Zonenstufe 18	104,00
	Zonenstufe 19	112,00
	Zonenstufe 20	113,00
I.5.3.2.1		
Vorbereitung des Antrags auf Erlangung eines Erbscheins, eines Europäischen Nachlasszeugnisses, eines Testamentsvollstreckungszeugnisses oder eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, einschließlich der eidesstattlichen Versicherung.	Zonenstufe 1	249,00
	Zonenstufe 2	259,00
	Zonenstufe 3	263,00
	Zonenstufe 4	267,00
	Zonenstufe 5	269,00
	Zonenstufe 6	274,00
	Zonenstufe 7	279,00
	Zonenstufe 8	282,00
	Zonenstufe 9	284,00
	Zonenstufe 10	288,00
	Zonenstufe 11	293,00
	Zonenstufe 12	297,00
	Zonenstufe 13	300,00
	Zonenstufe 14	303,00
	Zonenstufe 15	308,00
	Zonenstufe 16	311,00
	Zonenstufe 17	315,00
	Zonenstufe 18	300,00
	Zonenstufe 19	323,00
	Zonenstufe 20	327,00

I.5.3.2.2		
Beurkundung eines Antrags auf Erlangung eines Erbscheins, eines Europäischen Nachlasszeugnisses, eines Testamentsvollstreckezeugnisses oder eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, einschließlich der eidesstattlichen Versicherung	Zonenstufe 1	132,00
	Zonenstufe 2	137,00
	Zonenstufe 3	140,00
	Zonenstufe 4	141,00
	Zonenstufe 5	141,00
	Zonenstufe 6	144,00
	Zonenstufe 7	148,00
	Zonenstufe 8	149,00
	Zonenstufe 9	149,00
	Zonenstufe 10	150,00
	Zonenstufe 11	154,00
	Zonenstufe 12	155,00
	Zonenstufe 13	157,00
	Zonenstufe 14	158,00
	Zonenstufe 15	160,00
	Zonenstufe 16	162,00
	Zonenstufe 17	163,00
	Zonenstufe 18	157,00
	Zonenstufe 19	168,00
	Zonenstufe 20	170,00
I.7.1		
Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden nach § 13 Absatz 2 KonsG (Legalisation im engeren Sinn)	Zonenstufe 1	34,00
	Zonenstufe 2	37,00
	Zonenstufe 3	39,00
	Zonenstufe 4	37,00
	Zonenstufe 5	32,00
	Zonenstufe 6	35,00
	Zonenstufe 7	39,00
	Zonenstufe 8	36,00
	Zonenstufe 9	32,00
	Zonenstufe 10	30,00
	Zonenstufe 11	36,00
	Zonenstufe 12	34,00
	Zonenstufe 13	32,00
	Zonenstufe 14	31,00
	Zonenstufe 15	32,00
	Zonenstufe 16	30,00
	Zonenstufe 17	30,00
	Zonenstufe 18	32,00
	Zonenstufe 19	32,00
	Zonenstufe 20	31,00

#### Zu Nummer I.10.1

Mit der Novellierung der AABGebV wird auch die Methodik hinter der Bestimmung der Gebühr für die Annahme und Weiterleitung der Pass- und Personalausweisanträge durch HKs

fortentwickelt. Unverändert bleiben die zusätzlichen zeitlichen Aufwände der HKs im Passwesen sowie der in Geld berechenbare wirtschaftliche Wert oder Nutzen gemäß § 9 Absatz 2 BGesG, der sich in Form der verkürzten Wegstrecke zur nächsten Passbehörde ausdrückt, die Gebührenhöhe bestimmenden Elemente. Mit der angepassten Methodik richtet sich zukünftig die Gebührenhöhe jedoch ausschließlich nach der Zuordnung der HKs zu den jeweiligen Abschnitten der Anlage 1 AuslZuschIV. Wobei Abschnitt 3 zusätzlich in Nord- und Südamerika unterteilt wurde. In der Folge ist eine Anpassung der Gebührenhöhe nur noch dann zwingend erforderlich, wenn auch die Lohnstruktur zu Anlage 2 der AABGebV aktualisiert wird. Durch die Ausrichtung auf die in der Anlage 1 AuslZuschIV genannten Abschnitte werden die Gebührensätze für die passberechtigten HKs zu einer stabileren Größe und weniger Anfällig gegenüber einer Änderung der Einteilung der Zonenstufen. Gleichzeitig entfällt auf Seiten der AVs als auch auf Seiten der HKs erheblicher jährlicher Anpassungsbedarf.

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Festgebühr in Abhängigkeit der Abschnitte 1 bis 6 der Anlage 1 der AuslZuschIV in Euro</b>	
I.10.1		
Annahme und Weiterleitung des Pass- oder Personalausweisantrags durch HKs	Abschnitt 1	83,00
	Abschnitt 2	64,00
	Abschnitt 3	
	3.1 Nordamerika	105,00
	3.2 Südamerika	86,00
	Abschnitt 4 und 6	77,00
	Abschnitt 5	102,00

## Zu Teil II der Anlage 1

Auch die Festgebühr der durch das BfAA erbrachten Leistung wurde aktualisiert. Seit dem Aufgabenübergang vom BVA auf das BfAA wurde durch die neu Zuständigen keine Leistung gemäß Anlage 1, Teil II Nummer 1 des Gebührenkatalogs erbracht. Eine valide Aufwandsermittlung konnte somit nicht vorgenommen werden. In der Folge wird die aktuell genannte Festgebühr gestrichen und durch eine Zeitgebühr ersetzt.

## Zu Artikel 2

Die zonenstufenabhängigen Festgebühren ändern sich an den Auslandsvertretungen jedes Jahr am 1. Juli, da zu diesem Zeitpunkt die überarbeiteten Anlagen zur Auslandszuschlagsverordnung in Kraft treten. Diese jährliche Änderung führt zu Aufwand an den über 230 Auslandsvertretungen, da Merkblätter, Webauftritte und IT-Anwendungen aktualisiert werden müssen. Um diesen jährlichen Verwaltungsaufwand nicht zu erhöhen, tritt die vorliegende Änderungsverordnung ebenfalls zum 1. Juli 2025 in Kraft.